

Exposé des Dissertationsvorhabens

„Erlangung und Wahrnehmung des Elternrechts durch Dritte“

(vorläufig)

Verfasserin

Mag.^a Ute Christiana Schreiner

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr.ⁱⁿ iur.)

Betreuer

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner, LL.M.

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Studienrichtung lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Wien, 2020

I. Kurzbeschreibung des Themas

A. Einleitung

Kinder mit mehreren Bezugspersonen sind gesellschaftliche Realität. Dies folgt aus den zahlreichen möglichen Familienstrukturen, in denen Kinder heutzutage aufwachsen können: Kinder leben etwa bei einem rechtlichen Elternteil und dessen Ehegattin oder Ehegatten, bei ihren rechtlichen Eltern, die ihren Kinderwunsch nach einer Eizellen- oder Samenspende erfüllen konnten, oder wachsen bei ihren Großeltern oder bei Pflegeeltern auf.¹ In diesen oder anderen Konstellationen kann es dazu kommen, dass Personen eine Elternrolle einnehmen oder einnehmen wollen, die den rechtlichen Elternstatus nicht innehaben. Diese Personen agieren faktisch, aber nicht rechtlich als Eltern, indem sie neben den rechtlichen Eltern auftreten, diese bei der Ausübung ihres Elternrechts unterstützen oder sie sogar ersetzen.

Das Kindschaftsrecht sieht für den Fall, dass mehrere Betreuungs- bzw. Bezugspersonen für ein Kind vorhanden sind, rechtliche Rahmenbedingungen für Aufbau und Wahrung einer Eltern-Kind-Beziehung von „Dritten“ vor. Familiensituationen, in denen Dritte auf Grund ihrer Ehe zum rechtlichen Elternteil eines Kindes zu engen Bezugspersonen dieses Kindes werden, trägt § 90 Abs 3 ABGB² Rechnung, wonach die Ehegattinnen bzw. Ehegatten einander bei der Ausübung der Obsorge beizustehen haben. Zusätzlich besteht ein Vertretungsrecht in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens, welches auch für nicht verheiratete Paare mit Kindern gilt (§ 139 Abs 2 S 2 ABGB). Für die Situation, dass Eltern die Pflege und Erziehung nicht selbst ausüben können, besteht die Möglichkeit der Übertragung dieser Aufgaben auf Dritte, die als Pflegeeltern iSd § 184 ABGB gelten, wenn zwischen ihnen und dem Kind eine zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung besteht oder bestehen soll. Pflegeeltern nehmen ihre Aufgaben somit anstelle der (weiterhin) rechtlichen Eltern wahr. Ist das Pflegeverhältnis nicht nur für kurze Zeit beabsichtigt, besteht die Möglichkeit eines Antrags auf Übertragung der Obsorge.³ Obsorgerechte und -pflichten können auch dem Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) zukommen. Der KJHT ist gem. § 209 ABGB mit der Obsorge zu betrauen, wenn weder der andere Elternteil, Großeltern oder Pflegeeltern (§ 178 Abs 1 ABGB), noch andere geeignete Personen (§ 204 ABGB) mit der Obsorge betraut werden können. Darüber hinaus besteht in gewissen Fällen eine ex lege Zuständigkeit des KJHT (§ 207 ABGB).⁴

¹ Vgl. Helms, Rechtliche, biologische und soziale Elternschaft, NJW-Beil 2016, 49 (49 ff); Löhnig, Das Kind zwischen Herkunftsfamilie und neuer Familie eines Elternteils, in Schwab/Vaskovics (Hrsg), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft (2011) 157 (157 ff); Plettenberg, Vater, Vater, Mutter, Kind – Ein Plädoyer für die rechtliche Mehrvaterschaft (2016) 1 ff.

² § 90 ABGB, JGS 1811/946 idF BGBl I 2020/16.

³ Voraussetzung für das Antragsrecht der Pflegeeltern ist, dass die Übertragung dem Kindeswohl entspricht. Obliegt die Obsorge im Antragszeitpunkt jedoch den rechtlichen Eltern und stimmen diese einer Übertragung nicht zu, ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn das Kindeswohl sonst gefährdet wäre (§ 185 ABGB).

⁴ Loderbauer, Kinder- und Jugendrecht⁵ (2016) 286 f. Der KJHT ist gem. § 207 ABGB mit der Obsorge für minderjährige Kinder betraut, die im Inland gefunden werden und dessen Eltern nicht bekannt sind. Die Obsorge endet, sobald die Eltern bekannt sind (§ 225 ABGB) und das Gericht ihnen die Obsorge wieder übertragen hat.

Mein Dissertationsvorhaben zielt auf die systematische Untersuchung der Rechtsstellung dieser elternähnlichen Dritten. Eine Eingrenzung der untersuchten Rechtsverhältnisse erfolgt, indem nur Personen berücksichtigt werden, die nicht rechtliche Eltern sind, sowie Institutionen, die faktisch an Stelle der Eltern agieren. Konkret werden die Möglichkeiten der Wahrnehmung elterlicher Rechte durch Pflegeeltern, Großeltern, Geschwister und neue Partner oder Partnerinnen der rechtlichen Eltern untersucht sowie die Obsorgerechte und -pflichten des KJHT.

B. Problemstellung und Ziel der Arbeit

Veränderungen in der Lebenssituation von Familien können dazu führen, dass mehrere Personen für ein Kind sorgen oder gewisse Umgangsrechte pflegen wollen. So können neue Verpartnerungen oder eine Verhehlung, aber auch die Verhinderung eines Elternteils zur Übernahme von faktischen Elternrechten durch andere Personen führen. Dabei kann der grundrechtliche Schutz des Familienlebens nicht nur dem Kind und seinen rechtlichen Eltern, sondern darüber hinaus auch „Dritten“ zukommen. Diese Situationen werden vom geltenden Recht jeweils unter der Prämisse geregelt, dass die rechtliche Elternschaft und damit die Obsorge nicht mehr als zwei Personen zugleich zukommen kann.⁵ Ob die Rechtsposition Dritter im österreichischen Recht den grundrechtlichen Vorgaben gerecht wird, ist zu untersuchen.

Die rechtliche Stellung von elternähnlichen Dritten wird durch die Zuerkennung gewisser elterlicher Rechte gestärkt. Elternrechte für Nicht-Eltern bestehen situationsbezogen ex lege, nach Übertragung oder nach gerichtlicher Verfügung. Zu berücksichtigen sind insbesondere Fälle, in denen es den rechtlichen Eltern aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich ist, die Pflege und Erziehung selbst zu besorgen. In solchen Situationen können Pflegeeltern oder sonstige Personen (idR aus dem nahen familiären Umkreis des Kindes) zur Pflege und Erziehung ermächtigt oder die Übertragung (idR auf den KJHT) gerichtlich verfügt werden. Die skizzierten Fälle verlangen oft eine schwierige Abwägung der Interessen der rechtlichen Eltern und der Dritten: Basiert die Übernahme eines Kindes auf Abschluss eines Pflegevertrages oder auf gerichtlicher Anordnung können Rechtsfragen auftreten,⁶ die es notwendig machen, die Rechte der Pflegeeltern zu untersuchen. Üben Dritte die Pflege und Erziehung auf Grundlage eines Pflegevertrages aus, haben die rechtlichen Eltern jederzeit das Recht, ihr Kind zurückzufordern.⁷ Ob diese Situation mit Art 8 EMRK vereinbar ist, gilt es zu prüfen. Besorgen Dritte die Pflege und Erziehung anstelle der rechtlichen Eltern stellt sich

Gem. § 211 ABGB hat er die Pflicht, die zur Wahrung des Wohles des Kindes erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Bei Gefahr in Verzug kann er auch selbst Maßnahmen treffen (sog. Interimskompetenz), dabei ist er in diesem Umfang mit der Obsorge betraut.

⁵ Dies ergibt sich implizit aus einer Zusammenschau der §§ 177 ff ABGB; auch eine Teilung der Obsorgeaufgaben zwischen den Eltern ist nicht möglich, siehe *Hopf/Höllwerth* in *KBB*⁶ § 177 Rz 9.

⁶ Siehe für eine beispielhafte Aufzählung *Barth-Richtarz*, Auf dem Weg zu einer Reform des Pflegekindschaftsrechts, *iFamZ* 2016, 65 (65).

⁷ *Geserick/Mazal/Petric*, Die rechtliche und soziale Situation von Pflegeeltern in Österreich (2015) 21.

zudem die Frage, inwiefern die Erziehungskontinuität⁸ für die Wahrung des Kindeswohls zu berücksichtigen ist.

Die zivilrechtlichen Befugnisse des KJHT, der in Fällen, in denen er statt den rechtlichen Eltern die Obsorge ausübt, soziale Verantwortung für Kinder übernimmt, sind im Sinne der Vollständigkeit zu behandeln. Hierbei stellt sich etwa die Frage, welche Rechtsgrundlage für die Übernahme der Obsorge für unbegleitete Minderjährige⁹ einschlägig ist.¹⁰ Das deutsche Sozialgesetzbuch enthält eine konkrete Bestimmung zur Inobhutnahme ausländischer Kinder und Jugendlicher durch das Jugendamt.¹¹ Besonderes Augenmerk ist auch auf die Frage zu legen, in welchem Ausmaß der Kinder- und Jugendhilfeträger für unbegleitete Minderjährige zuständig ist.

Das Ziel meiner Dissertation ist, die Rechte und Pflichten, die „Dritte“ hinsichtlich eines Kindes haben, auf Grundlage der bestehenden Rechtslage und der Analyse der Rechtspraxis der nationalen Gerichte zu untersuchen. Die Ausübung von Elternrechten durch Dritte wirft dabei auch Fragen nach der Vereinbarkeit des geltenden Rechts im Hinblick auf Art 8 EMRK auf. Dabei ist herauszuarbeiten, unter welchen Voraussetzungen das Verhältnis von Dritten zu einem Kind grundrechtlich geschützt ist und, ob die geltende Rechtslage den grundrechtlichen Vorgaben gerecht wird. Untersucht wird in einem ersten Teil die Rechtsposition von Dritten (bspw. Pflegeeltern, Ehegattin oder Ehegatte, Eingetragene Partnerin oder Partner, Lebensgefährtin oder Lebensgefährte eines rechtlichen Elternteils, Großeltern oder Geschwister), die als zentrale Bezugspersonen bzw. faktische Eltern dem Kind gegenüber auftreten. In einem zweiten Teil wird untersucht, in welchen Fällen der KJHT mit der Obsorge betraut ist oder damit betraut werden kann.

Darauf aufbauend stellt sich folgende Forschungsfrage:

- Welche Rechtsstellung haben Personen, die faktisch Elternrechte ausüben, im geltenden Recht und genügt diese den Anforderungen von Art 8 EMRK?

⁸ Vgl OGH 22. 10. 2014, 3 Ob 179/14s EF-Z 2015/66 (*Beck*) = iFamZ 2015/56 (*Fucik*).

⁹ Eine Definition des Begriffs „unbegleitete Minderjährige“ findet sich auf nationaler Ebene im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG, BGBl I 2005/100 idF BGBl I 2020/24). Gem. § 2 Abs 1 Z 17 NAG sind dies minderjährige Fremde, die sich nicht in Begleitung einer für sie gesetzlich verantwortlichen volljährigen Person befinden. Die Minderjährigkeit ist nach den Bestimmungen des ABGB zu beurteilen (§ 2 Abs 4 Z 1 NAG). Im Jahr 2020 wurden in Österreich bislang 449 Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen gestellt (Stand 30. 06. 2020), siehe Bundesministerium für Inneres, Vorläufige Asylstatistik Juni (2020) 17, <bmi.gv.at/301/Statistiken/files/2020/Asylstatistik_Juni2020.pdf>.

¹⁰ Vgl *Lukits*, Die Obsorge für unbegleitete minderjährige Asylwerber (Teil III), EF-Z 2017, 61 (61 ff); *Barth*, Minderjährige Flüchtlinge – Wer kümmert sich um sie? iFamZ 2017, 1 (1); *Weber/Jicha/Ganner*, Gutachten zu Rechtsproblemen von SOS-Kinderdorf – Österreich mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (2016) 41 ff; *Rass-Schell*, Position der ARGE Kinder- und Jugendhilfe zum Rechtsgutachten SOS Kinderdorf-Österreich, iFamZ2017, 26 (26).

¹¹ Siehe § 42 Abs 1 Z 3 deutsches Sozialgesetzbuch [SGB VIII], dBGBI I S. 1163; *Dürbeck*, Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Familienrecht, FamRZ 2018, 553; *Lentz*, Die Rechtsprechung deutscher Familiengerichte zu unbegleitet eingereisten minderjährigen Ausländern, FuR 2018, 454.

Die zivilrechtlichen Bestimmungen, die Fälle der sozialen Mehrelternschaft behandeln und dabei Dritten Rechte und Pflichten in Bezug auf die Elternschaft zuweisen, sind systematisch zu analysieren und es ist zu erarbeiten, ob die rechtlichen Regelungen den faktischen Situationen Rechnung tragen. Dies erfolgt durch eine dogmatische Untersuchung des geltenden Rechts. Berücksichtigt wird dabei auch punktuell die deutsche Rechtslage.

C. Forschungsstand

Eine umfassende Bearbeitung der elterlichen Rechte und Pflichten von Dritten erfolgte noch nicht.¹² Es wurde aber vereinzelt die Rechtsstellung von Dritten bei der Ausübung der Obsorge untersucht.¹³

Insbesondere dem (privat)rechtlichen Wesen der Pflegeelternschaft wurde, trotz seiner großen Bedeutung, im juristischen Diskurs bislang nur wenig Beachtung geschenkt.¹⁴ *Geserick/Mazal/Petric*¹⁵ setzen sich in einem Forschungsbericht des Österreichischen Instituts für Familienforschung zwar umfassend mit der rechtlichen und sozialen Situation von Pflegeeltern auseinander, nehmen dabei aber einen arbeits- und sozialrechtlichen Blickwinkel ein. Dringender Forschungsbedarf besteht daher in zivil- und grundrechtlichen Fragen,¹⁶ wie etwa nach der inhaltlichen Ausgestaltung der Pflege und Erziehung¹⁷ oder den Auswirkungen einer Trennung oder Scheidung von Pflegeeltern auf die Pflegeelternschaft.¹⁸

Patchworkfamilien erlangten erst durch das FamRÄG 2009 rechtliche Anerkennung.¹⁹ Im Anschluss beschäftigten sich einige Beiträge²⁰ mit den durch die Reform neu geschaffenen

¹² Siehe für Deutschland aber *Mülders*, Sorgerechtliche Befugnisse bei faktischer Elternschaft (2008).

¹³ *Stefula/Thunhart*, Die Ausübung der elterlichen Obsorge durch Dritte. Zulässigkeit und Grenzen der Delegation elterlicher Rechte und Pflichten, iFamZ 2009, 70; *Volgger*, Die Hinderung eines Elternteils an der Ausübung der Obsorge. Unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Stiefelternteils, EF-Z 2011, 90; *Graf*, Zwei Fragen der Pflege und Erziehung von Kindern durch Dritte, in *Harrer/Zitta* (Hrsg), Familie und Recht (1992) 759.

¹⁴ Siehe aber *Ercher-Lederer*, Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015: Schaffung eines Karenzanspruchs für Pflegeeltern, AsoK 2015, 474; *Jaksch-Ratajczak*, Wer ist Träger der Obsorgerechte und -pflichten bei fremd untergebrachten Kindern und Jugendlichen im Rahmen freiwilliger Erziehungshilfe? ÖA 2005, 31; *Ent*, Zur Rechtslage auf dem Gebiet des Pflegekinderwesens, ÖJZ 1978, 617; *Mazal*, Der Schutz von Pflegeeltern. Arbeits- und sozialrechtliche Fragen (1994).

¹⁵ *Geserick ea*, Pflegeeltern in Österreich.

¹⁶ Siehe aber *Barth-Richtarz*, iFamZ 2016, 65.

¹⁷ Siehe etwa OGH 22. 10. 2014, 3 Ob 179/14s EF-Z 2015/66 (*Beck*) = iFamZ 2015/56 (*Fucik*).

¹⁸ Siehe OGH 14. 12. 2011, 3 Ob 165/11b EF-Z 2012/67 (*Jaksch-Ratajczak*); *Deixler-Hübner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06} § 185 (Stand 1. 8. 2018, rdb.at).

¹⁹ Vgl *Höllwerth*, Vom Blut als dem besonderen Saft bis zur sozialen Elternschaft – Grundwertungen im Abstammungsrecht, in FS 200 Jahre ABGB (2011) 1033 (1047); *Fischer-Czermak*, Beistandspflichten und Vertretung in Obsorgeangelegenheiten nach dem FamRÄG 2009, EF-Z 2010, 4 (4).

²⁰ *Höllwerth* in FS 200 Jahre ABGB 1046 ff; *Fischer-Czermak*, Reformen für Patchworkfamilien, in *Welser* (Hrsg), Reformen im österreichischen und türkischen Recht (2010) 91; *Fischer-Czermak*, EF-Z 2010, 4; *Hopf*, Neues im Ehe- und Kindschaftsrecht, ÖJZ 2010, 154 (155 ff); *Stefula*, Die Neuerungen zur Patchworkfamilie. Anwendungsbereich und Reichweite von § 90 Abs 3 und § 137 Abs 4 ABGB, iFamZ 2009, 266. Vereinzelt befassten sich auch kurz zuvor Beiträge mit der Thematik: *Rosenmayr*, Die Implementierung der Patchworkfamilie in der Österreichischen Rechtsordnung unter besonderer Berücksichtigung der obsorgerechtlichen Stellung des

Bestimmungen,²¹ insbesondere mit der Reichweite von § 90 Abs 3 ABGB, der eine Vertretungs- und eine besondere eheliche Beistandspflicht²² normiert²³ und § 139 Abs 2 ABGB, der eine Beistandspflicht für alle mit dem minderjährigen Kind gemeinsam im Haushalt lebenden, volljährigen Personen²⁴ vorsieht. Eine umfangreiche Befassung mit den Rechten und Pflichten des Stiefelternteils²⁵ bzw. von Lebensgefährten in einer Patchworkfamilie gibt es jedoch soweit ersichtlich nicht. Dabei stellt sich etwa die Frage, in welchen Fällen die in § 90 Abs 3 ABGB normierte Beistandspflicht zum Tragen kommt.²⁶

Die Zuständigkeiten des KJHT²⁷ für fremde Kinder wurden von der Literatur bereits aufgegriffen,²⁸ wobei insbesondere der Anwendungsbereich des § 207 ABGB diskutiert wurde.²⁹ Forschungsbedarf besteht bei der Frage nach der Möglichkeit einer amtswegigen Einleitung des Obsorgeverfahrens für unbegleitete Minderjährige.³⁰

II. Vorläufige Gliederung

1. Einleitung

- 1.1. Einführung und Gegenstand der Untersuchung
- 1.2. Gang der Untersuchung

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. Rechtliche Elternschaft
- 2.2. Soziale Elternschaft
- 2.3. Biologische Elternschaft

Stiefelternteils, ÖA 2007, 131; *Haidvogel*, Die „Patchworkfamilie“ nach österreichischem Recht. Ausgewählte zivilrechtliche Aspekte zur Situation von Stiefeltern, FamZ 2007, 109.

²¹ § 90 Abs 3 und § 137 Abs 4 ABGB, JGS 1811/946 idF BGBl I 2009/75.

²² *Fischer-Czermak* in Welser 92 ff; *Stefula*, iFamZ 2009, 267.

²³ Die Beistands- und Vertretungspflicht von verheirateten Stiefelternteilen gem. § 90 Abs 3 ABGB ist den Mat zufolge nicht auf die nicht-eheliche Lebensgemeinschaft zu übertragen; 673/A BlgNR 24. GP 19.

²⁴ Die Bestimmung adressiert damit nicht nur den Lebensgefährten bzw. die Lebensgefährtin eines Elternteils, sondern alle Personen, die mit dem minderjährigen Kind zusammenwohnen und in einem „familiären Verhältnis“ zum Elternteil stehen. Eine Stärkung der Patchworkfamilie erfolgt durch die Bestimmung somit nur indirekt. Die Auslegung des Begriffes des familiären Verhältnisses ist im Lichte des Art 8 EMRK vorzunehmen; siehe *Stefula*, iFamZ 2009, 270.

²⁵ Bei der Implementierung der Bestimmungen durch das FamRÄG 2009 wurde zwischen der Ehe und der Lebensgemeinschaft unterschieden. Die umfangreichere Regelung, die eine Vertretungsbefugnis in Obsorgeangelegenheiten zusätzlich zu einer Beistandspflicht normiert, wurde an die persönlichen Rechtswirkungen der Eheschließung (§ 90 ABGB) geknüpft; *Höllwerth* in 200 Jahre ABGB II 1047.

²⁶ Siehe *Koch* in KBB⁶ § 90 Rz 6; *Fischer-Czermak*, EF-Z 2010, 5; *Hopf*, ÖJZ 2010, 156.

²⁷ Zu den Mitwirkungsobliegenheiten im Rahmen der Pflegeelternschaft siehe *Deixler-Hübner/Schmidt*, Ausgewählte Fragen zur Obsorge und zum Kontaktrecht im Pflegekindschaftswesen, iFamZ 2015, 271.

²⁸ *Weber ea*, Gutachten 28 ff; *Lukits*, EF-Z 2017, 61 ff; *Hacker*, Gerichtliche Obsorgeregelung für unbegleitete minderjährige Fremde, ÖA 2002, 108 ff.

²⁹ *Weber ea*, Gutachten 42.

³⁰ Siehe aber *Lukits*, EF-Z 2017, 63.

3. Völker- und Verfassungsrechtliche Grundlagen

3.1. Art 20 KRK

3.2. Art 8 EMRK

3.2.1. Familienleben als faktische Beziehung

3.2.2. Schutz des entstehenden Familienlebens

3.3. Art 24 GRC

4. Soziale Elternschaft

4.1. Pflegeeltern

4.1.1. Begriffsdefinition

4.1.2. Begründung

4.1.2.1. Faktische Übernahme von Pflege und Erziehung gem. § 184 ABGB

4.1.2.2. Rechtsgeschäftliche Ermächtigung zur Pflege und Erziehung

4.1.2.3. Gerichtliche Verfügung gem. § 181 ABGB

4.1.3. Obsorge

4.1.3.1. Erlangung der Obsorge

4.1.3.2. Art und Weise der Ausübung der Obsorge

4.1.4. Trennung der Pflegeeltern

4.1.5. Rückübertragung der Obsorge

4.1.6. Kontaktrecht

4.1.6.1. Kontaktrecht der rechtlichen Eltern während aufrechter Fremdunterbringung

4.1.6.2. Kontaktrecht der Pflegeeltern nach Rückführung zu den rechtlichen Eltern

4.1.7. Adoption

4.2. Patchworkfamilien

4.2.1. Ehegatte/in bzw. Partner/in eines rechtlichen Elternteils

4.2.1.1. Befugnisse während aufrechter Ehe

4.2.1.2. Befugnisse während aufrechter EP

4.2.1.3. Stiefelternteil als Pflegeelternteil

4.2.1.4. Obsorge

4.2.1.5. Adoption

4.2.2. Lebensgefährte/in eines rechtlichen Elternteils

- 4.2.2.1. Pflicht zum Beistand gem. § 139 Abs 2 ABGB
- 4.2.2.2. Obsorge
- 4.2.2.3. Adoption
- 4.3. Sonstige Personen (Großeltern, Geschwister)
- 5. Obsorge des Kinder- und Jugendhilfeträgers
 - 5.1. Ex lege Zuständigkeit
 - 5.1.1. Reichweite des § 207 ABGB
 - 5.1.2. Interimskompetenz gem. § 211 ABGB
 - 5.2. Gerichtliche Übertragung der Obsorge
 - 5.3. Institut der vorläufigen Inobhutnahme gem. § 43 Abs 1 Z3 dSGB VIII
- 6. Zusammenfassung und Thesen

III. Literatur (Auswahl)

Aufsätze/Beiträge in Sammelbänden

Barth, Minderjährige Flüchtlinge – Wer kümmert sich um sie? iFamZ 2017, 1.

Barth-Richtarz, Auf dem Weg zu einer Reform des Pflegekindschaftsrechts, iFamZ 2016, 65.

Beclin, Neuerungen im Obsorge- und Kontaktrecht, iFamZ 2013, 6.

Campbell, Elternschaft und Abstammung, NZFam 2016, 721.

Deixler-Hübner/Schmidt, Ausgewählte Fragen zur Obsorge und zum Kontaktrecht im Pflegekindschaftswesen, iFamZ 2015, 271.

Dethloff, Familienrecht in Europa – Quo vadis? NJW 2018, 23.

Dürbeck, Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Familienrecht, FamRZ 2018, 553.

Ent, Zur Rechtslage auf dem Gebiet des Pflegekinderwesens, ÖJZ 1978, 617.

Ercher-Lederer, Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015: Schaffung eines Karenzanspruchs für Pflegeeltern, AsoK 2015, 474.

Ferrari, Adoption and foster care: Doubled family solidarities? in *Fulchiron* (Hrsg), Les solidarités entre générations (2013) 257.

Ferrari, Privatautonomie und öffentliche Interessen im Kindschaftsrecht, in FS 200 Jahre ABGB (2011) 935.

Ferrer-Riba, Parental responsibility in a European perspective, in *Scherpe* (Hrsg), European Family Law Volume III (2016) 284.

Fischer-Czermak/Beclin, Reformvorschläge für nichteheliche Lebensgemeinschaften, iFamZ 2012, 188.

Fischer-Czermak, Reformen für Patchworkfamilien, in *Welser* (Hrsg), Reformen im österreichischen und türkischen Recht (2010) 91.

Fischer-Czermak, Beistandspflichten und Vertretung in Obsorgeangelegenheiten nach dem FamRÄG 2009, EF-Z 2010, 4.

Fischer-Czermak, Patchworkfamilien: Reformbedarf im Unterhaltsrecht? EF-Z 2007, 50.

Fucik, Das Kindschaftsrecht des ABGB und die Prinzipien zum europäischen Familienrecht betreffend elterliche Verantwortung, in FS 200 Jahre ABGB (2011) 1685.

Gartner, Obsorge und Art 8 EMRK – Fortsetzung des Dialoges zwischen EGMR, VfGH, OGH und Gesetzgeber, Jahrbuch Öffentliches Recht 2013, 77.

Graf, Zwei Fragen der Pflege und Erziehung von Kindern durch Dritte, in Harrer/Zitta (Hrsg), Familie und Recht (1992) 759.

Hacker, Gerichtliche Obsorgeregelung für unbegleitete minderjährige Fremde, ÖA 2002, 108.

HaidvoGl, Die „Patchworkfamilie“ nach österreichischem Recht. Ausgewählte zivilrechtliche Aspekte zur Situation von Stiefeltern, FamZ 2007, 109.

Heiderhoff, Herausforderungen durch neue Familienformen – Zeit für ein Umdenken, NJW 2016, 2629.

Heiß, Elternrechte contra Kinderrechte? NZFam 2015, 491.

Helms, Rechtliche, biologische und soziale Elternschaft, NJW-Beil 2016, 49.

Höllwerth, Vom Blut als dem besonderen Saft bis zur sozialen Elternschaft – Grundwertungen im Abstammungsrecht, in FS 200 Jahre ABGB (2011) 1033.

Hopf, Neues im Ehe- und Kindschaftsrecht, ÖJZ 2010, 154.

Jaksch-Ratajczak, Wer ist Träger der Obsorgerechte und -pflichten bei fremd untergebrachten Kindern und Jugendlichen im Rahmen freiwilliger Erziehungshilfe? ÖA 2005, 31.

Klinkhammer, Wer gehört zur Familie? Gesetzesrang und Gesetzesbindung bei Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für das deutsche Familienrecht, ZfPW 2015, 5.

Lentz, Die Rechtsprechung deutscher Familiengerichte zu unbegleitet eingereisten minderjährigen Ausländern, FuR 2018, 454.

Lukits, Die Obsorge für unbegleitete minderjährige Asylwerber (Teil III), EF-Z 2017, 61.

Nademleinsky, Das FamRÄG 2009 – die wichtigsten Änderungen, Zak 2009, 326.

Nademleinsky, Der persönliche Verkehr zwischen Kind und „Dritten“. Die österreichische Rechtslage und Anforderungen der EMRK, ÖJZ 2006, 275.

Pesendorfer, Das Familienrechts-Änderungsgesetz 2008, iFamZ 2008, 232.

Rass-Schell, Position der ARGE Kinder- und Jugendhilfe zum Rechtsgutachten SOS Kinderdorf-Österreich, iFamZ 2017, 26.

Rosenmayr, Die Implementierung der Patchworkfamilie in der Österreichischen Rechtsordnung unter besonderer Berücksichtigung der obsorgerechtlichen Stellung des Stiefelternteils, ÖA 2007, 131.

Scheiwe, Die Ausübung elterlicher Sorgerechte durch soziale Eltern – Kann die Regelung der „parental responsibility“ im englischen Recht ein Modell für Reformen des deutschen Familienrechts sein? in FS Coester-Waltjen (2015) 205.

Scherpe, Elterliche Sorge von nicht miteinander verheirateten Eltern in England und Wales, in *Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit* (Hrsg), Alles zum Wohle des Kindes? Aktuelle Probleme des Kindschaftsrechts (2012) 71.

Schöpfer, Die Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte zur EMRK im Jahr 2018, Jahrbuch Öffentliches Recht 2019, 363.

Schwab, Rechte am Kind ohne Verantwortung? Zur Begründung von Umgangsbefugnissen Dritter, in FS Coester-Waltjen (2015) 223.

Schwenzer, Elterliche Verantwortung in und nach Auflösung von Patchworkfamilien. Anforderungen und Problemfelder aus rechtsvergleichender Sicht, FamZ 2007, 121.

Stefula/Thunhart, Die Ausübung der elterlichen Obsorge durch Dritte. Zulässigkeit und Grenzen der Delegation elterlicher Rechte und Pflichten, iFamZ 2009, 70.

Stefula, Die Neuerungen zur Patchworkfamilie. Anwendungsbereich und Reichweite von § 90 Abs 3 und § 137 Abs 4 ABGB, iFamZ 2009, 266.

Stefula, Zu den allgemeinen familiären Beistandspflichten, ÖJZ 2005, 609.

Traar, Die gesetzliche Obsorge des Jugendwohlfahrtsträgers in Sachverhalten mit Auslandsbezug, iFamZ 2012, 212.

Volgger, Die Hinderung eines Elternteils an der Ausübung der Obsorge. Unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Stiefelternteils, EF-Z 2011, 90.

Monographien und Sammelbänder

Geserick/Mazal/Petric, Die rechtliche und soziale Situation von Pflegeeltern in Österreich (2015).

Hinteregger, Familienrecht⁹ (2019).

Loderbauer, Kinder- und Jugendrecht⁵ (2016).

Mazal, Der Schutz von Pflegeeltern. Arbeits- und sozialrechtliche Fragen (1994).

Mülders, Sorgerechtliche Befugnisse bei faktischer Elternschaft (2008).

Sanders, Mehrelternschaft (2018).

Scherpe, The Present and Future of European Family Law (2016).

Schwab/Vaskovics, Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft (2011).

Weber/Jicha/Ganner, Gutachten zu Rechtsproblemen von SOS-Kinderdorf – Österreich mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (2016).

Judikatur (Auswahl)

EGMR 17. 1. 2012, 1598/06 (Kopf und Liberda/Österreich).

EGMR 28. 10. 2010, 52502/07 (Aune/Norwegen).

EGMR 12. 7. 2001, 25702/94 (K. und T./Finnland).

EGMR 28. 10. 1998, 24484/94 (Söderbäck/Schweden).

VfGH 3. 10. 2018, G 69/2018-9.

VfGH 13. 12. 2016, G 494/2015 EF-Z 2017/31 (*Khakzadeh-Leiler*).

OGH 28. 1. 2020, 4 Ob 216/19x EF-Z 2020/70 (*Huter*) = EvBl 2020/78 (*Brenn*).

OGH 21. 2. 2018, 3 Ob 130/17i EF-Z 2018/123 (*Kissich*).

OGH 28. 6. 2017, 9 Ob 27/17m.

OGH 30. 8. 2016, 4 Ob 150/16m EF-Z 2017/7 (*Lukits*) = EvBl 2017/29 (*Brenn/Stumvoll*) = iFamZ 2016/237 (*Fucik*).

OGH 16. 12. 2015, 7 Ob 189/15t iFamZ 2016/56 (*Thoma-Twaroch*).

OGH 25. 8. 2015, 5 Ob 68/15h iFamZ 2015/210 (*Thoma-Twaroch*).

OGH 22. 10. 2014, 3 Ob 179/14s EF-Z 2015/66 (*Beck*) = iFamZ 2015/56 (*Fucik*).

OGH 21. 10. 2014, 10 Ob S 68/14v EF-Z 2015/43 (*Maier*).

OGH 14. 12. 2011, 3 Ob 165/11b EF-Z 2012/67 (*Jaksch-Ratajczak*).

OGH 08. 11. 2011, 3 Ob 155/11g.

OGH 14. 2. 2006, 4 Ob 7/06t FamZ 2006/85 (*Fucik*).

OGH 15. 12. 1993, 7 Ob 629/93.

BVerfG 20. 1. 2016, 1 BvR 2742/15.

BVerfG 29. 11. 2012, 1 BvR 335/12 FamRZ 2013/73 (*Lack*).

BVerfG 18. 12. 2008, 1 BvR 2604/06.

BGH 10. 10. 2018, XII ZB 231/18.